Posaunenwerk
Hamburg – Schleswig-Holstein

Anlage zu den „Konkretionen der Kirchenmusik“
vom 30. November 2020 für Posaunenchöre im Posaunenwerk Hamburg – Schleswig-Holstein

Veranstaltung	**Hamburg**	**Schleswig-Holstein**
Proben mit Posaunenchören (drinnen wie draußen)	**Prinzipiell sind Proben untersagt.** Ausnahme: Musikalische Proben für den Gottesdienst Es gilt weiterhin, dass Freizeitchöre jeder Art (also Chöre, in denen Menschen ehrenamtlich musizieren) nicht proben dürfen. Wenn allerdings in einem Gottesdienst ein kleines Gesangs- oder Bläserensemble auftreten soll, dann sind Proben speziell für diesen Zweck zulässig, wenn erkennbar ist, dass die Proben auf den Gottesdienst zielen und in einem religiösen Kontext im Sinne der Verordnung stehen, vielleicht sogar selbst geistlich gestaltet werden. Die Proben sind kurz zu halten, es gelten auch hier die üblichen Hygienebestimmungen.	
Konzerte mit Posaunenchören (drinnen wie draußen)	**Untersagt.** An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, Konzerte und andere Veranstaltungen nicht als Gottesdienste zu bezeichnen. Dies schadet sowohl dem Gottesdienst als auch der Kirchenmusik	
Mitwirkung bei Gottesdiensten **Open-Air**	**Die Mitwirkung ist möglich.** Bitte nicht mehr als 8 Musiker/innen (Empfehlung der Handlungsverordnung der Nordkirche)	
Mitwirkung bei Gottesdiensten **in der Kirche**	**Musizieren je nach Gemeindesituation möglich.** Zahl der Musiker/innen im Sinne der Kontaktbeschränkungen so klein wie möglich halten. Die Nordkirche empfiehlt maximal 8 Musiker/innen. 2,5 Meter Abstand untereinander, 3 Meter Abstand zur Gemeinde.	**Untersagt!** nur solistische oder berufliche Tätigkeit möglich – 4 Meter Abstand zur Gemeinde, 2,5 Meter Abstand zwischen den Solisten
Musik vor diakonischer Einrichtung (nur Open-Air und in Form einer Andacht)	**Möglich.** Die Andachten sind auf jeden Fall mit den Einrichtungen abzusprechen; die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen in den Häusern tragen die Verantwortlichen der Einrichtungen selbst. Die Andachten müssen kurz (maximal 15 Minuten) und in jedem Fall mit biblischer Lesung, Gebet und Segen verbunden sein. Auf die erforderlichen Abstände ist unbedingt zu achten. Es sollen nicht mehr als 8 Musiker/innen beteiligt sein. Es muss gewährleistet werden, dass sich keine Menschenansammlungen um die Musik herum bilden. Darauf müssen diejenigen, die die Andachten verantworten, achten.	
Einzelunterricht	**Einzelunterricht** ist mit einem **Hygienekonzept** nach wie vor **möglich.**	
Gruppenproben mit Jungbläser/innen	**Untersagt.**	
Ständchen bei Privatpersonen	**Untersagt.**	
Platzmusiken aller Art!	**Untersagt.** musikalische Open-Air-Darbietungen etwa auf Märkten, Plätzen oder vor Kirchen sind nicht zulässig. **Aus der Auslegungshilfe für die Behörden (in Hamburg)**: In der Auslegungshilfe heißt es zum Thema Chöre: „Bei Freizeitchören bezieht sich die Formulierung ‚Publikumsverkehr’ auf die Sänger. Verboten sind deswegen neben Aufführungen auch Proben von Freizeitchören. Proben und Aufführungen von Freizeitchören sind auch dann unzulässig, wenn sie Teil von Unterrichtsangeboten von anderen Institutionen, wie beispielsweise Musikschulen sind.	